

In den KSA-Mitteilungen 1/2006 hatten wir Ihnen u. a. den Beschluss der Vergabekammer Münster aus dem Jahr 2005¹ vorgestellt, in dem es um die vorgesehene Vergabe einer Versicherung an einen Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit (VVaG) ging. Nach dieser Entscheidung der Vergabekammer Münster war das Angebot des VVaG vom Vergabeverfahren auszuschließen.

Die hiergegen eingelegte Beschwerde des VVaG war erfolgreich: Das OLG Düsseldorf hat die Entscheidung der Vergabekammer Münster aufgehoben (**Beschluss vom 29.03.2006, Az.: VII – Verg 77/05**). In den Gründen hat es sich ausführlich mit den vier Argumenten der unterlegenen Mitbieterin auseinandergesetzt, die wir in den KSA-Mitteilungen 1/2006 dargestellt hatten. Wir möchten Ihnen daher den Beschluss in Auszügen zur Kenntnis geben.

Aus den Gründen:

4. Haupt- und Nebenangebot des [VVaG] sind – ... – nicht wegen eines Verstoßes gegen § 97 Abs. 1 GWB, § 2 Nr. 1 Abs. 2 VOL/A i. V. m. § 107 GO NRW von der Wertung auszuschließen.

Nach § 2 Nr. 1 Abs. 2 VOL/A sind im Vergabeverfahren wettbewerbsbeschränkende und unlautere Verhaltensweisen zu bekämpfen. Beim Verstoß einer Gemeinde gegen § 107 GO NRW, § 53 Abs. 1 KrO NRW kann die den Wettbewerb verfälschende Unlauterkeit darin bestehen, dass eine Gemeinde oder ihr Teilnehmungsunternehmen sich an einem Vergabeverfahren beteiligt, das ihr nach den kommunalwirtschaftsrechtlichen Einschränkungen nach der Gemeindeordnung verschlossen ist, und sie darin von einem öffentlichen Auftraggeber noch gefördert wird, indem sie den Zuschlag erhalten soll. ...

Der [VVaG] unterliegt als Privatrechts-subjekt nicht unmittelbar den kommunalwirtschaftsrechtlichen Beschränkungen ... Der [VVaG] ist ein wirtschaftlicher Verein im Sinne von § 22 BGB (vgl. auch § 7 VAG). Die Mitgliedschaft beim [VVaG] ist für die betreffenden Kommunen und kommunalen Einrichtungen selbst (unter ihnen befindet sich auch [die Vergabestelle]) keine wirtschaftliche Betätigung. Als wirtschaftliche Betätigung ist nach § 107 Abs. 1 Satz 3

GO NRW der Betrieb von Unternehmen zu verstehen, die als Hersteller, Anbieter oder Verteiler von Gütern oder Dienstleistungen am Markt tätig werden, sofern die Leistung ihrer Art nach auch von einem Privaten mit der Absicht der Gewinnerzielung erbracht werden könnte. Diese Voraussetzungen sind in der Person der Mitglieder des [VVaG] nicht gegeben. Denn im Streitfall werden Versicherungsdienstleistungen nicht von den Mitgliedern des [VVaG], sondern nur von diesem als einem selbstständig am Markt auftretenden Unternehmen angeboten. Der bloße Erwerb und die Aufrechterhaltung der Mitgliedschaft im [VVaG] stellen im Rechtssinn keine wirtschaftliche Betätigung der Mitglieder dar. Die Mitglieder betätigen sich selbst nicht als Anbieter von Versicherungsdienstleistungen.

Der [VVaG] hat die Vorschriften der Gemeindeordnung NRW ebenso wenig deswegen zu befolgen, weil sich seine Mitglieder zumindest überwiegend aus Kommunen und kommunalen Einrichtungen zusammensetzen und diese bei einer (unterstellten) eigenwirtschaftlichen Betätigung die genannten Beschränkungen zu beachten haben. Der [VVaG] ist infolge seiner Mitgliederstruktur weder ein kommunales, d. h. von einer Mehrheit von Kommunen oder kommunalen Einrichtungen beherrschtes, Unternehmen, noch ist die bloße Mitgliedschaft von Gemeinden, Kreisen und Gemeindeeinrichtungen beim [VVaG] als eine Beteiligung an einem Unternehmen anzusehen, kraft derer die wirtschaftliche Betätigung des [VVaG] sinngemäß denselben Beschränkungen unterworfen ist, wie sie die Gemeinden bei einer wirtschaftlichen Tätigkeit zu beachten haben. Im Sinne des Kommunalwirtschaftsrechts ist als eine wirtschaftliche Betätigung der Gemeinden in der Form der Beteiligung an einem Unternehmen im Allgemeinen nur der Erwerb und das Halten von Geschäftsanteilen oder Aktien am Unternehmen zu verstehen. Ob die bloße Mitgliedschaft von Kommunen in einem wirtschaftlichen Verein dem Begriff der wirtschaftlichen Betätigung der GO NRW unterfällt, ist dagegen von den Umständen des Einzelfalls abhängig zu machen. Dieses Verständnis ergibt sich nicht nur aus den die wirtschaftlichen Beteiligungen der Kommunen betreffenden Vorschriften der §§ 107, 108 GO NRW, sondern auch aus dem Wesen der Mitgliedschaft in einem auf Gegenseitigkeit angelegten Versicherungsverein. Die Verweisung in § 108 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO NRW auf § 107 Abs. 1 des Gesetzes macht deutlich,

dass von der Beteiligung einer Kommune an einem Unternehmen nur gesprochen werden kann, sofern diese ... als eine wirtschaftliche Betätigung beim Betrieb des Unternehmens als Hersteller, Anbieter oder Verteiler von Waren und/oder Dienstleistungen erscheint. Davon kann im Verhältnis des [VVaG] und allgemein eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit zu seinen (kommunalen) Mitgliedern nicht gesprochen werden.

Der [VVaG] erlangte als Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit Rechtsfähigkeit, indem ihm die Erlaubnis erteilt wurde, Versicherungsgeschäfte durchzuführen (vgl. § 15 Versicherungsaufsichtsgesetz – VAG). Funktional gesehen betreibt der [VVaG] ein Versicherungsunternehmen. Die Versicherungsnehmer werden durch den Abschluss eines Versicherungsvertrages – wie in der Regel bei jedem Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit – zugleich Mitglieder des [VVaG] (...). Bei der gebotenen funktionalen Betrachtung des Beschaffungsvorgangs sind die Mitglieder indes „nur“ Abnehmer oder Kunden des Versicherungsvereins, die sich durch den Abschluss eines Versicherungsvertrages gegen ein Entgelt in der Form von Beitragszahlungen eine von ihnen nachgefragte Versicherungsdienstleistung erkaufen. Die Mitglieder eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit sind nicht Anbieter oder Verteiler von Dienstleistungen oder Waren. Allerdings sind sie im vereinsrechtlichen Sinn Träger des Versicherungsvereins (wie auch des [VVaG]). Die Mitglieder lenken in der Mitgliederversammlung die Geschicke des Vereins (vgl. §§ 29, 36 VAG, ...). Sie tragen das Geschäftsrisiko und haben durch Umlagen oder Nachschüsse für die Verluste des Vereins aufzukommen (vgl. § 19, § 50 Abs. 1 VAG, ...). Erwirtschaftet der Verein dagegen Überschüsse aus Beitragseinnahmen, sind diese an die Mitglieder auszuzahlen (vgl. § 38 VAG, ...). Der Mitgliedstatus stellt jedoch nur eine spezifische rechtliche Ausgestaltung des Versicherungsverhältnisses dar, die darauf beruht, dass dem von einem Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit gewährten Versicherungsschutz – ... – die Gedanken der gegenseitigen Hilfe und der Risikoverteilung auf eine möglichst breite Mitgliederzahl innewohnen. Dagegen sind die zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern bestehenden Rechtsbeziehungen – ... – in erster Linie durch das versicherungsrechtliche Austauschverhältnis, nicht aber davon geprägt, dass die Versicherungsnehmer durch einen Beitritt in der Form

¹ VK Münster, Beschluss vom 05.10.2005 – VK 19/05 –.

der Mitgliedschaft im (wirtschaftlichen) Verein eine eigenwirtschaftliche Betätigung suchen. Der Erwerb und die Aufrechterhaltung der Mitgliedschaft sind Nebenfolgen, die mit dem Abschluss und der weiteren Unterhaltung eines Versicherungsvertrages bei einem Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit – in der Regel notwendig – verbunden sind. Sie rechtfertigen es nicht, die wirtschaftliche Tätigkeit des [VVaG] denselben gesetzlichen Beschränkungen zu unterwerfen, die für die wirtschaftliche Beteiligung seiner kommunalen Mitglieder gelten.

Unabhängig hiervon wird zum Zweck der Beschränkung, denen kommunalwirtschaftliche Betätigungen gemäß § 107 GO NRW unterliegen, eine Erstreckung auf die bloße Mitgliedschaft von Kommunen in einem Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit nicht gefordert. ...

5. Die Teilnahme des [VVaG] am Vergabeverfahren verstößt auch nicht gegen § 7 Nr. 6 VOL/A. Die Vorschrift besagt, dass Justizvollzugsanstalten, Einrichtungen der Jugendhilfe, Aus- und Fortbildungsstätten oder ähnliche Einrichtungen zum Wettbewerb mit gewerblichen Unternehmen nicht zuzulassen sind.

Der [VVaG] ist keine „ähnliche (öffentliche) Einrichtung“ im Sinne dieser Vorschrift. Als eingetragener Verein ist er Rechtssubjekt des privaten Rechts, aber keine öffentliche Einrichtung. ... Der Umstand, dass der [VVaG] über überwiegend kommunale Gebietskörperschaften als Mitglieder verfügt, rechtfertigt weder eine ausdehnende Auslegung von § 7 Nr. 6 VOL/A noch eine Analogie, zumal es hier bereits an der in der Vorschrift verlangten sozialpolitischen Ausrichtung des [VVaG] fehlt. Die Vorschrift ist als Ausnahmevorschrift eng auszulegen und nicht analogiefähig.

6. Das Haupt- und das Nebenangebot des [VVaG] sind nicht gemäß § 25 Nr. 1 Abs. 1 a) VOL/A i. V. m. § 21 Nr. 1 Abs. 1 Satz 1 VOL/A von der Wertung auszunehmen, weil die geforderte Preisangabe – objektiv betrachtet – nicht unvollständig war. ...

[Die Vergabestelle] hat von den Bietern die Ausweisung der Versicherungsprämien für jedes Objekt nach Inventarversicherung und Gebäudeversicherung gesondert gefordert (...). Unter Ziffer 3 „Preisangebot“ war verlangt, dass die Versicherungsbeiträge vom Versicherer in den beigefügten Angebotsvordruck einzutragen waren. Ferner ergab sich aus dem Formblatt „Angebot Gebäude- und Inventarversicherung (Jahresbeitrag)“, dass in die letzte Spalte der „Gesamtjahresbeitrag (inkl. Vst.)“ einzutragen war.

Soweit die Antragstellerin meint, die Angaben des [VVaG] seien unvollständig, weil

sich aus ... der Satzung des [VVaG] ergebe, dass die Mitglieder des [VVaG] in Verlustfällen zum Nachschuss verpflichtet seien und der Nachschuss durch einen prozentualen Beitrag zum Jahresbeitrag erhoben werde, ist dem nicht zu folgen. Der [VVaG] hat weder in seinem Haupt- noch in seinem Nebenangebot unvollständige Preisangaben zur Gesamtjahresprämie gemacht, indem er jeweils den im Voraus zu entrichtenden Versicherungsbeitrag einschließlich der Versicherungssteuer pro Versicherungsjahr und Gebäudeobjekt in das Preisblatt eingetragen hat. Zwar fallen die bereits bestehende Mitgliedschaft bei dem [VVaG] und das noch zu begründende Versicherungsverhältnis [bei der Vergabestelle] zusammen. Die Verdingungsunterlagen verlangten vom [VVaG] jedoch nicht die Angabe der Gesamtjahresprämie unter Einbeziehung der aus ... der Satzung möglicherweise für den jeweiligen Abrechnungsverband zu erhebenden Nachschüsse. ...

Der [VVaG] hat die Versicherungsjahresprämie, so wie gefordert, vollständig angegeben. Aus Sicht eines verständigen Bieters waren nur die im Voraus zu entrichtenden Prämien anzugeben. Keineswegs bedeutete die Angabe im Preisblatt „Versicherungsbeitrag inkl. Versicherungssteuer“ bzw. „Gesamtjahresbeitrag inkl. Versicherungssteuer“, dass der [VVaG] auch etwaige künftig anfallende Nachschussbeiträge in die Kalkulation der Prämie einzubeziehen hatte. Bereits aus dem Wortlaut und dem Zusammenhang des Satzes 1 (*Die Versicherungsbeiträge werden am Jahresbeginn vorschüssig gezahlt.*) der Ziffer 1.4 mit dem Satz 2 der Ziffer 1.4 (*Die Versicherungsprämien sind für jedes Objekt nach Inventarversicherung und Gebäudeversicherung gesondert auszuweisen.*) der Besonderen Ausschreibungsbedingungen konnte ein verständiger Bieter in der Lage des [VVaG] entnehmen, dass er lediglich die „vorschüssig“ zu zahlenden Versicherungsbeiträge ohne Berücksichtigung etwaiger Nachschussbeiträge als tatsächlich geforderten Preis anzugeben hatte. ... Ein verständiger Bieter durfte – auch nach dem Wortlaut der im Preisblatt geforderten Angabe „Versicherungsbeitrag inkl. Versicherungssteuer“ – davon ausgehen, dass lediglich die Angabe der Höhe der im Voraus zu entrichtenden Versicherungsjahresprämie erforderlich war, weil dies der zu Jahresbeginn fällig werdende Beitrag war.

Für dieses Verständnis des Bieters vom Begriff des „Versicherungsbeitrages“ spricht auch, dass in die Höhe der zu Jahresbeginn „vorschüssig“ zu zahlenden Versicherungsbeiträge (...) keine erst am Ende des Versicherungsjahres fällig werdenden Beitragsrückerstattungen (...) im Wege der Saldierung einberechnet werden, weil deren Höhe am Beginn des Versicherungsjahres ebenfalls völ-

lig ungewiss ist. Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass erst am Ende eines Versicherungsjahres entstehende – ... – und fällig werdende Nachschussbeiträge rein faktisch nicht bei Angebotserteilung in die Preiskalkulation durch den Bieter einbezogen werden können. Insoweit wären dem [VVaG] bei Angebotsabgabe allenfalls Schätzungen – ... – möglich gewesen. Nur die Einbeziehung der Nachschussansprüche und der Rückerstattungsansprüche hätte aber aus Sicht des verständigen Bieters den tatsächlich [von der Vergabestelle] zu entrichtenden Preis der Versicherungsdienstleistungen offenbart.

[Die Vergabestelle] musste mit Angeboten von Bietern in der Rechtsform eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit rechnen. ... [Die Vergabestelle] hatte folglich davon auszugehen und hatte dies zugelassen, dass auch Versicherer in der Rechtsform eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit Angebote einreichen werden, da diese über die notwendige Zulassung nach § 5 VAG verfügen. § 24 Abs. 2 VAG sieht ferner für den Fall, dass Mitgliedsbeiträge, die den Versicherungsbeiträgen entsprechen, im Voraus erhoben werden, vor, dass in der Satzung eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit zu bestimmen ist, ob Nachschüsse vorbehalten oder ausgeschlossen sind. Zwar folgt die Nachschusspflicht genuin aus dem zwischen dem Antraggeber und dem [VVaG] begründeten mitgliedschaftlichen Vertragsverhältnis; sie wirkt sich aber unmittelbar auf das mit dem Mitgliedsverhältnis zusammenfallende Versicherungsverhältnis aus. Die [der Vergabestelle] im Synallagma obliegende Prämienzahlung für das kommende Versicherungsjahr erhöht sich um die – unter der Bedingung eines Verlusts im Abrechnungsverband stehende – mitgliedschaftliche Nachschusspflicht für das bereits abgeschlossene Versicherungsjahr. [Die Vergabestelle] hätte daher – wenn [sie] bei Aufstellung der Verdingungsunterlagen die Möglichkeit einer Erhebung von Nachschüssen durch Bieter in der Rechtsform eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit erkannt, Zweifel an der Vergleichbarkeit der Angebotspreise gehegt und „fehlende“ Preisangaben insofern zum Anlass hätte nehmen wollen, das betreffende Angebot von der weiteren Wertung auszuschließen – in den Verdingungsunterlagen, insbesondere im Preisblatt aus Gründen der Transparenz des Vergabeverfahrens, die ihrerseits der Gleichbehandlung der Bieter dient, die Einbeziehung von Nachschüssen in die Angaben der Prämien ausdrücklich verlangen müssen. Da die Verdingungsunterlagen aber keine Vorgaben für die Kalkulation der Prämien unter Einbeziehung von Nachschüssen trafen, sondern sich zu der Frage, ob über die Angabe der im Voraus zu entrichtenden

Prämien hinaus etwaige Nachschusspflichten eines Mitglieds in den Leistungspreis einzu-beziehen waren, nicht verhielten, vielmehr hierzu gänzlich schwiegen, war aus Sicht eines verständigen Bieters in der Position des [VVaG] eine Einbeziehung möglicher Nach-schussbeiträge in die Angabe der Prämie nicht gefordert und können unterbliebene Preis-an-gaben insofern einen Angebotsausschluss kei-nesfalls rechtfertigen.

Sollte – ... – [die Vergabestelle] bei der Ab-fassung der Verdingungsunterlagen von der subjektiven Vorstellung geleitet gewesen sein, dass Bieter in der Rechtsform eines Versiche-rungsvereins auf Gegenseitigkeit in die Prä-mie einen möglichen Nachschuss einzukal-kulieren und als geforderten Preis anzuge-ben haben, so war die in den Besonderen Ausschreibungsbedingungen, insbesondere im Preisblatt enthaltene Vorgabe „Versiche-rungsbeiträge inkl. VSt.“ darüber hinaus un-klar und nicht geeignet, in Bezug auf den Preis vergleichbare Angebote hervorzubringen. Bei der gegebenen Sachlage können die Angebote des [VVaG] infolge einer unvollständigen Preisangabe nicht von der Wertung ausge-schlossen werden. [Die Vergabestelle] hatte vielmehr [ihre] Anforderungen an die Kalku-lation der Preisangabe in den Verdingungs-unterlagen und im Preisblatt so zu gestalten, dass für jeden Bieter – entsprechend seiner jeweiligen Rechtsform und seiner Abrech-nungsweise – eindeutig war, welche kalkula-tionserheblichen Faktoren er der Preisbildung zugrunde legen musste. Zur Gewährleistung der Vergleichbarkeit der Angebotspreise der konkurrierenden Sachversicherer hätte – auch aus Sicht [der Vergabestelle] – gehört, dass neben den Nachschüssen etwaige Beitrags-rückerstattungen, die nach Abschluss eines Versicherungsjahres ausgeschüttet werden, in die Kalkulation des Preises einzubeziehen gewesen wären.

Die vom [VVaG] angegebene Gesamt-prämie ist zwar wegen der rechtlich bestehen-den Verpflichtung eines Mitglieds zum Nach-schuss – und auch wegen der Möglichkeit von Beitragsrückerstattungen – kein feststehender Preis. Die Preisangabe wird dadurch jedoch nicht intransparent oder unbestimmt, wie die Antragstellerin einwendet. Denn jeden-falls ist der [von der Vergabestelle] im Voraus zu entrichtende Betrag – ohne Nachschuss-pflicht und ohne Beitragsrückerstattungs-an-sprüche – festgelegt. Die Möglichkeit eines tatsächlichen Eintritts der Nachschusspflicht hat sich ... demgegenüber noch nie verwirklicht. Sie ist – auch in Anbetracht des Bestehens eines, ..., mit einem Betrag in dreistelliger Millionenhöhe ausgestatteten Reservefonds (...) – als theoretisch und unwahrscheinlich einzustufen. ... Da die rechtliche Verpflichtung zum Nachschuss der Mitglieder eines

Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit den beteiligten Wettbewerbern und [der Vergabe-stelle] als Mitglied des [VVaG] ersichtlich be-kannt waren, fehlte es objektiv weder an der Transparenz des angegebenen Preises noch an einer Vergleichbarkeit der Angebotspreise der Bieter. Die Möglichkeit bzw. das Risiko [der Vergabestelle], zu einem Nachschuss heran-gezogen zu werden, war ein Gesichtspunkt, der im Rahmen der 4. Wertungsstufe bei der Prüfung der Wirtschaftlichkeit des Angebots unter dem Zuschlagskriterium der Folgekos-ten eine Rolle spielen konnte, wenn dieser Umstand in der Vergabebekanntmachung als ein Zuschlagskriterium angegeben worden wäre (vgl. § 9a VOL/A). Sie war aber kein kalkulationserheblicher Preisbestandteil, der von den Bietern anzugeben war.

7. Es ist objektiv auch nicht veranlasst, die Angebote des [VVaG] wegen einer unzuläs-sigen Änderung der Verdingungsunterlagen gemäß § 25 Nr. 1 Abs. 1 d) VOL/A i. V. m. § 21 Nr. 1 Abs. 3 VOL/A von der Wertung auszunehmen.

Nach § 21 Nr. 1 Abs. 3 VOL/A sind Än-derungen und Ergänzungen des Bieters an den Verdingungsunterlagen unzulässig. ...

Die Angebote des [VVaG] enthalten ne-ben den angebotenen Versicherungsleistun-gen weder das zusätzliche Angebot zum Ab-schluss eines Mitgliedsvertrages, noch liegt in einer Erweiterung der Beitrags- und Nach-schussverpflichtungen [der Vergabestelle] eine Änderung der Verdingungsunterlagen. Der [VVaG] hat die Leistung nicht unter die Be-dingung gestellt, einen Mitgliedsvertrag mit [der Vergabestelle] abzuschließen. Er hat mit seinen auf den Abschluss eines Versicherungs-vertrages gerichteten Angeboten [der Verga-bestelle] – objektiv betrachtet – weder aus-drücklich noch konkludent ein zusätzliches Angebot auf Eingehung eines Mitgliedsver-trages unterbreitet, weil [die Vergabestelle] bereits sein Mitglied ist. Die Mitgliedschaft in einem Verein ist unteilbar. Sie kann nicht ver-vielfacht werden. Subjektiv hat der [VVaG] [der Vergabestelle] ein Angebot auf Abschluss eines weiteren Mitgliedsvertrages auch nicht unterbreiten wollen, ...

Eine Änderung der Verdingungsunter-lagen ist ferner nicht darin zu sehen, dass mit dem Zuschlag auf eines der Angebote des [VVaG] für [die Vergabestelle] erweiterte Mitgliedspflichten verbunden sind, nämlich die aus ... der Satzung folgenden erweiterten Nachschusspflichten in Abhängigkeit von der Zugehörigkeit [der Vergabestelle] zu den je-weils einschlägigen Abrechnungsverbänden, die sich in Verlustfällen auf die Höhe des Ver-sicherungsbeitrages auswirken können. Die Nachschusspflicht ändert nicht den Inhalt der angebotenen Versicherungsleistungen ab. Sie

kann nur die [von der Vergabestelle] geschul-dete Gegenleistung erweitern.

Die vom [VVaG] angebotenen Versiche-rungsleistungen (Schadensbeseitigungsleis-tungen) entsprechen aber identisch den [von der Vergabestelle] ausgeschriebenen Versiche-rungsleistungen, und zwar sowohl nach dem Deckungsumfang als auch hinsichtlich der versicherten Risiken als auch hinsichtlich der angebotenen Vertragsdauer.

Anknüpfend an unser in den KSA-Mitteilun-gen 1/2006 gezogenes **Fazit** möchten wir noch einmal Folgendes festhalten:

1. Der Erwerb und die Aufrechterhaltung der Mitgliedschaft in einem VVaG sind nicht als **wirtschaftliche Betätigung** seiner kommunalen Mitglieder zu qua-lifizieren. Auch ist die wirtschaftliche Tätigkeit eines VVaG nicht denselben kommunalwirtschaftsrechtlichen Be-schränkungen zu unterwerfen, die für seine kommunalen Mitglieder gelten.
2. Ein VVaG ist keine „**ähnliche Einrich-tung**“ i. S. d. § 7 Nr. 6 VOL/A.
3. Beteiligt sich ein VVaG an einer Aus-schreibung und weist er – wie von der Vergabestelle verlangt – den Versiche-rungsbeitrag inklusive Versicherungs-steuer aus, ist die **Preisangabe** vollstän-dig, transparent und bestimmt. Dass in der Satzung die Möglichkeit vorgesehen ist, einen Nachschuss zu verlangen, ändert hieran nichts. Dieser Gesichtspunkt kann allein im Rahmen der Prü-fung der Wirtschaftlichkeit des Ange-bots unter dem Zuschlagskriterium der Folgekosten Berücksichtigung finden.
4. Sofern die Vergabestelle bereits Mitglied des VVaG ist, umfasst das Angebot des VVaG nicht das zusätzliche Angebot auf Abschluss eines Mitgliedsvertrages. Es liegt also keine unzulässige **Änderung der Verdingungsunterlagen vor**. Dies gilt ebenso hinsichtlich der aus der Satzung resultierenden Nachschusspflicht; denn diese ändert nicht den Inhalt der angebo-tenen Versicherungsleistungen ab, son-dern kann nur die von der Vergabestelle geschuldete Gegenleistung erweitern.

(Elke Herbst, Andreas Schwarz, KSA)